

**Pressemitteilung**

**Bündnis erhöht den Druck:  
Klagen im Hauptsacheverfahren werden eingereicht**

**Mainz / Wiesbaden, 09.09.2009:** "Nachdem wir im gerichtlichen Eilverfahren bereits mit dem faktischen Baustopp bis Ende des Jahres den ersten Etappensieg erzielt haben, werden wir nun die Hauptsacheklagen anhängig machen, um im Genehmigungsverfahren den Druck weiter zu erhöhen und im Sinne aller möglichst schnell zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu kommen.", kündigt Marc Legg, 1. Vorsitzender des Bündnis für eine kohlekraftwerksfreie Region Mainz Wiesbaden weitere Schritte vor dem OVG Koblenz an. "Wir betrachten die Spekulationen um das bevorstehende Aus des Kohlekraftwerks mit einiger Skepsis. Erst wenn von Seiten der KMW die Rücknahme des Genehmigungsantrages auf dem Tisch liegt, werden wir unser Engagement in den gerichtlichen Verfahren einstellen.", so Marc Legg weiter.

"Da sich die SGD Süd weigert, die von uns eingereichten Widersprüche zu bearbeiten, werden die Klagen als so genannte Untätigkeitsklagen eingereicht", erläutert Rechtsanwalt und Vorstandmitglied Carl Christian Müller. "Die Einreichung der Klagen wäre eigentlich nur dann zulässig, wenn die Widerspruchsverfahren vor der SGD Süd abgeschlossen wären. Die SGD Süd hat jedoch angekündigt, das Widerspruchsverfahren bis zum Ende des gerichtlichen Eilverfahrens nicht weiter betreiben zu wollen. Ein solches Vorgehen scheint aus unserer Sicht keinem der Verfahrensbeteiligten gerecht zu werden, da es im Interesse aller ist, schnellstmöglich Rechtssicherheit zu erlangen. Dies haben die jüngsten Entwicklungen um das im Bau befindliche Kohlekraftwerk in Datteln deutlich gemacht. Dort scheint der Bauherr, der wie in Mainz den Bau nur auf Grundlage des Sofortvollzuges vorantreibt, nun Milliarden in den Sand gesetzt zu haben, da sich im gerichtlichen Verfahren herausgestellt hat, dass die Genehmigungen rechtswidrig sind. In Mainz droht das gleiche Schicksal. Deshalb brauchen wir eine schnelle abschließende gerichtliche Entscheidung.", so Rechtsanwalt Müller abschließend.

**Zur Erläuterung:**

Beim OVG sind derzeit Eilanträge gegen den von der Behörde angeordnete sofortige Vollziehbarkeit des Vorbescheides anhängig. Der "Sofortvollzug" des Vorbescheides und der Teilbaugenehmigung gibt der KMW das Recht, sofort mit dem Bau zu beginnen, obwohl über die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen noch nicht abschließend entschieden ist. Dadurch entsteht das Risiko, dass die KMW den Bau sehr weit vorantreibt, sich im gerichtlichen Verfahren jedoch herausstellt, dass die Genehmigungen rechtswidrig sind und die bis dahin errichteten Bauten wieder abgerissen werden müssen, wie es Eon derzeit in Datteln droht (weitere Informationen zu Datteln finden Sie hier:

[http://www.duh.de/pressemitteilung.html?&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=1878&tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=84](http://www.duh.de/pressemitteilung.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1878&tx_ttnews%5BbackPid%5D=84)

Im Eilverfahren wird nun geklärt, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit rechtmäßig ist. Dabei wird in einem "summarischen Verfahren" auch die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Genehmigungen überprüft. Hier ist mit einer Entscheidung Ende des Jahres zu rechnen.

In dem nun anstehenden Hauptsacheverfahren entscheidet das Gericht dagegen endgültig, ob die von der Behörde erteilten Genehmigungen rechtmäßig oder rechtswidrig waren. Zulässigkeitsvoraussetzung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist allerdings – soweit vom Gesetz vorgesehen – die Durchführung eines behördlichen Widerspruchverfahrens. Bleibt die Behörde hier untätig und trifft keine Entscheidung, hat der Widerspruchsführer die Möglichkeit nach § 75 Abs. 3 VwGO, das behördliche Widerspruchverfahren zu "überspringen" und mit dem Argument der Untätigkeit Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Ohnehin ist vorliegend nicht damit zu rechnen, dass die Behörde im Widerspruchsverfahren ihre eigene Genehmigung für rechtswidrig erklärt, da vorliegend dieselben Personen über den Widerspruch entscheiden, die auch die Genehmigung erteilt haben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Müller unter 06131 144560 zur Verfügung.